

126. 1. Steht den Polizeibeamten die Befugnis zu, Augenzengen einer Straftat, welche, um sich dem Zeugniszwange zu entziehen, die Namensnennung verweigern, zum Zwecke der Feststellung ihrer Persönlichkeit zwangsweise vor die Behörde zu führen?

St. P. O. §. 161.

2. Ist die Freiheitsberaubung als eine rechtswidrige anzusehen, wenn jemand durch Täuschung eines Beamten diesen zu einer zwangsweisen Siftierung veranlaßt, welche der Beamte, wenn ihm der wahre Sachverhalt mitgeteilt worden wäre, vorzunehmen berechtigt gewesen sein würde?

St. G. B. §. 239.

II. Straffenat. Ur. v. 19. März 1886 g. S. Rep. 291/86.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

In der Wohnung des Premierlieutenants v. d. B. fand zwischen diesem und der Angeklagten ein Wortwechsel statt, wobei letztere schließlich aus der Wohnung gewiesen wurde. Der Redakteur S. hatte dem Vorgange beigewohnt und wurde, als er einige Zeit darauf die Wohnung des v. d. B. verlassen hatte, auf der Straße von der Angeklagten an-gerebet und aufgefordert, ihr seinen Namen zu nennen. S. lehnte ab. Als demnächst S. in das Juweliergeschäft von J. und F. getreten war, erschien gleich darauf die Angeklagte in Begleitung des Schutzmannes L. Letzterem war von der Angeklagten mitgeteilt: sie verlange die Fest-

stellung des im Laden befindlichen Herrn, es liege ein Verbrechen vor und komme die Sache an die Staatsanwaltschaft. Im Laden von J. und F. erklärte die Angeklagte nochmals: es sei ein Verbrechen an ihr begangen. Sie forderte den Schutzmann L. auf, die Persönlichkeit des S. festzustellen. S. verweigerte auf die Frage des Beamten die Nennung seines Namens und verlangte zunächst eine Mitteilung, was ihm überhaupt zur Last gelegt würde. Er folgte aber schließlich dem Beamten zum Polizeibureau, nachdem er von diesem bedeutet worden war, daß zwecks Aufklärung der Sache jedenfalls die Feststellung seiner Persönlichkeit auf dem Bureau zu erfolgen hätte. Auch die Angeklagte begab sich dorthin und wiederholte gegenüber dem Reviervorstande, Polizeilieutenant P., auf Befragen, weshalb sie die Sistierung des S. verlangt hätte: der Herr (nämlich S.) hätte ein Verbrechen an ihr begangen. Bei ihrer weiteren Vernehmung gab sie dem P. einen längeren Bericht, aus welchem dem Zeugen nur noch die Erwähnung einer Entführung erinnerlich ist. Auf Vorstellung des P. gab nunmehr S. seine Personalien an und wurde, nachdem die Richtigkeit der Angabe konstatiert war, sofort entlassen.

Bei Feststellung dieses Sachverhaltes hat der erste Richter die Angeklagte von der Anklage eines Vergehens wider §. 164 St.G.B.'s freigesprochen, indem er zwar in der wiederholten Mitteilung der Angeklagten an die Polizeibeamten, der Zeuge S. habe ein Verbrechen an ihr begangen, objektiv eine Beschuldigung des S., daß er eine strafbare Handlung begangen habe, findet, aber den Beweis dafür vermißt, daß die Angeklagte das Bewußtsein gehabt, ihre Erklärung könne ein Strafverfahren zur Folge haben. Es ist dabei angenommen, daß die Angeklagte sehr aufgereggt und von dem Bestreben beherrscht gewesen sei, sich eine Reparation ihrer angeblich schwer verletzten Ehre zu verschaffen. In der That ist auch der Premierlieutenant v. d. B. auf Antrag der Angeklagten wegen wörtlicher Beleidigung derselben durch kriegsgerichtliches Urteil mit 3 *M* Geldstrafe bestraft.

Dagegen ist angenommen, daß S. eine Freiheitsberaubung infolge der Äußerung der Angeklagten erlitten habe. Mittels dieser Freiheitsberaubung habe die Angeklagte die Feststellung der Persönlichkeit des S. bezweckt. Ihrer eigenen Angabe nach sei sie erst infolge der Weigerung des S., ihr seinen Namen zu nennen, auf den Gedanken gekommen, ihn polizeilich sistieren zu lassen; sie habe also das Bewußtsein gehabt,

daß dieser Weg zur Erreichung ihres Zweckes führen werde. Die Freiheitsberaubung sei mithin vorsätzlich mit dem Bewußtsein und dem Willen der Angeklagten erfolgt, daß ihr Verfahren die eingetretene Wirkung der Freiheitsberaubung haben werde. Da ihre Angabe, daß S. ein Verbrechen an ihr begangen habe, unwahr gewesen, habe sie auch das Bewußtsein gehabt, daß der wirkliche Sachverhalt die Siftierung des S. nicht habe rechtfertigen können, also im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt und sich dabei der Thätigkeit des von ihr getäuschten Schutzmannes als Mittels zur Ausführung bedient. Danach ist die Angeklagte für überführt erachtet:

zu Berlin am 25. Februar 1885 vorsätzlich und widerrechtlich den Redakteur S. des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt zu haben,

und aus §. 239 St.G.B.'s Strafe verhängt.

Die Revision der Angeklagten ist begründet, wenngleich ihren Ausführungen nicht beigetreten werden kann.

Der erste Richter stellt unzweideutig fest, daß die Angeklagte die Äußerung, S. habe an ihr ein Verbrechen begangen, mit dem Bewußtsein gethan habe, es werde in Folge der Äußerung die polizeiliche Siftierung des S. nach dem Bureau statthaben. In der polizeilichen Siftierung konnte ohne Rechtsirrtum eine zeitweise Beraubung des Gebrauches der persönlichen Freiheit gefunden werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 292.

Diese Folge hat die Angeklagte nach der erstrichterlichen Feststellung im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit herbeigeführt.

Die Deduktion der Revision, daß die Angeklagte nur die Feststellung der Persönlichkeit des S., nicht dessen Siftierung verlangt habe, verfehlt ihr Ziel. Welches Verlangen die Angeklagte ausgesprochen hat, ist unerheblich. Die Freiheitsberaubung muß als vorsätzliche gelten, sofern nur die Angeklagte das Bewußtsein hatte, daß ihre Äußerung unter den gegebenen Umständen die eingetretene Folge herbeiführen würde. Den gewollten Erfolg hat die Angeklagte zu vertreten, selbst wenn, wie die Revision meint, derselbe durch ein umsichtigeres Benehmen des Schutzmannes L. hätte vermieden werden können und sollen.

Scheinbar berechtigt erscheint die Ausführung der Revision, daß S. im Gebrauche seiner persönlichen Freiheit während der zwangsweisen Siftierung verblieben sei, weil er in der Lage gewesen sei, durch

Nennung seines Namens sich sofort in Freiheit zu setzen, sonach sein Wille mit die Sistierung herbeigeführt habe. Zunächst ist aber die Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Verhalten der Angeklagten und der polizeilichen Sistierung des S. durch das Vorhandensein einer mitwirkenden Ursache nicht ausgeschlossen. Außerdem läßt sich aber auch nicht unbedingt sagen, daß eine Freiheitsberaubung dann nicht vorliege, wenn der Betroffene den Zustand vermeiden und beseitigen könne. Wird zur Erzwingung eines Zeugnisses gemäß §. 69 Abs. 2 St.P.D. die Haft angeordnet und die Anordnung ausgeführt, so liegt unzweifelhaft der objektive Thatbestand des §. 239 St.G.B.'s, von der Widerrechtlichkeit abgesehen, vor, obwohl derjenige, der das Zeugnis verweigert, die Haft vermeiden und beendigen kann. Einen ähnlichen Fall stellt hier der erste Richter fest. Die Angeklagte wollte sich des Zeugnisses des S. für ihren Rechtsstreit mit v. d. B. versichern und zu diesem Zwecke die Persönlichkeit des S. feststellen. Letzterer hatte Gründe, sich dem Zeugnisse zu entziehen. Welche Rücksichten ihn dabei leiteten, ergibt sich zwar nicht aus dem Urteile; soviel ist aber doch klar, daß S. die Nennung seines Namens verweigerte, um der Angeklagten die Möglichkeit zu entziehen, ihn als Zeuge zu benennen, und daß die Angeklagte, um sein Widerstreben zu überwinden, die polizeiliche Sistierung herbeiführte. Aus dem Sachverhalte ergibt sich auch, daß die Überwindung der hindernden Rücksichten dem S. nicht leicht geworden ist. Sonach konnte ohne Rechtsirrtum angenommen werden, daß S. sich während der zwangsweisen Sistierung im Zustande der Unfreiheit befand. Aus analogen Gründen ist in einem früheren Falle vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 210,

eine Frau für eingesperrt erachtet worden, obwohl ihr trotz des Verschlusses der Thüren die Möglichkeit belassen war, durch das Fenster zu entkommen, weil sie diesen Weg aus besonderen Rücksichten verschmähte.

Die Revision stellt endlich noch das Merkmal der Widerrechtlichkeit in Abrede, weil S. seine Sistierung gewollt habe. Auch diese Ausführung ist unzutreffend. Nach der Feststellung des ersten Richters war S. mit der Zwangsmaßregel nicht einverstanden, er hat sie nur zur Vermeidung anderer Unzuträglichkeiten über sich ergehen lassen. Von der Anwendung des Satzes „Volenti non fit injuria“, der übrigens im Strafrechte nur eine sehr beschränkte Anwendung findet, kann daher vorliegenden Falles nicht die Rede sein.

Die durch den materiellen Angriff gebotene weitere Prüfung des ersten Urtheiles führte jedoch bezüglich des Begriffsmerkmals der Widerrechtlichkeit zu einem anderen nicht zu beseitigenden Bedenken.

1. Die Angeklagte war durch den Premierlieutenant v. d. B. beleidigt. Um Genugthuung zu erlangen, bedurfte sie des Zeugnisses des S., welcher sich seiner gesetzlichen Zeugenpflicht durch Verschweigung seines Namens und durch Entfernung zu entziehen suchte. Das Endziel bei dem Manöver der Angeklagten, sich das Zeugniß zu sichern, war ein berechtigtes.

Nach der festgestellten Sachlage war aber die Angeklagte auch berechtigt, behufs Erreichung ihres Zweckes die zwangsweise Sistierung des S. herbeizuführen. Nach §. 161 St.P.O. sind die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes verpflichtet, strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu solchen Anordnungen gehört auch die Feststellung der Persönlichkeit der bei einer Straftat gegenwärtig gewesenen Personen, wenn diese Personen die Absicht, sich dem Zeugnisse zu entziehen, an den Tag legen und diese Absicht nur durch ein sofortiges Einschreiten des Beamten vereitelt werden kann. Allerdings ist die Ausübung der Zwangsgewalt gegen einen die Aussage verweigernden Zeugen richterlichen Behörden anvertraut (§§. 50. 69 St.P.O.), woraus sich ergibt, daß den Organen der Polizei diese Zwangsmittel nicht zustehen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 433.

Diese richterliche Zwangsgewalt hat aber die vorgängige Feststellung der Persönlichkeit dessen, gegen den sie zur Anwendung gelangen soll, zur notwendigen Voraussetzung; der Richter ist nicht in der Lage, gegen eine Person Zwang anzuwenden, die er nicht kennt und von der er nichts weiter weiß, als daß sie von einer Straftat Kenntnis hat. Das Gesetz, welches einerseits den Richter zum Zeugniszwange und andererseits die Polizeibeamten zu allen keinen Aufschub gestattenden Anordnungen verpflichtet, welche erforderlich sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, giebt den Polizeibeamten zugleich das Recht zur Anwendung derjenigen Mittel, ohne welche sie ihrer Verpflichtung nicht nachkommen können, also auch zur Befragung von Personen, welche über eine Straftat Auskunft geben können, nach Name und Wohnort, sowie zur zwangsweisen Sistierung der die Auskunft ver-

weigernden Personen behufs eventueller Vorführung vor dem Richter, falls kein anderes Mittel zur Feststellung der Persönlichkeit zu Gebote steht, bei Nichtanwendung des Zwanges aber die Sache voraussichtlich unaufgeklärt bleibt. Anderenfalls würde die Ausübung der Pflicht zum Zeugnisse und die Anwendung der richterlichen Zwangsgewalt in einem mit den Bedürfnissen der Rechtspflege nicht vereinbaren Umfange von dem Belieben des Zeugen abhängig sein. Beispielsweise würde ein auf der Straße in Gegenwart von Zeugen verübter Mord nicht verfolgt werden können, wenn die Zeugen, um den Unbequemlichkeiten der Zeugnisablegung zu entgehen, dem herbeieilenden Beamten gegenüber die Namensnennung ablehnen und ihre Entfernung nicht gehindert werden darf. Daß im vorliegenden Falle kein schweres Verbrechen, sondern nur ein auf Antrag zu verfolgendes Vergehen von geringer Bedeutung in Frage stand, kann zu einer abweichenden Beurteilung nicht führen, da das Gesetz nach dieser Richtung hin nicht unterscheidet und auch bei Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, vorläufige Maßnahmen behufs Sicherung eventueller Strafverfolgung zuläßt (§§. 127 Abs. 3, 130 St. P. O.).

2. Hiernach würde die zwangsweise Siftierung des S. nicht widerrechtlich gewesen sein, falls die Angeklagte dem Schutzmanne den wahren Sachverhalt mitgeteilt und dieser die Siftierung vorgenommen hätte. Die Angeklagte hat nun zwar zur Erreichung ihres berechtigten Zweckes den Beamten getäuscht, weil sie, wie der erste Richter feststellt, auf geradem Wege ihr Ziel nicht erreichen zu können glaubte. War aber die Freiheitsberaubung nach der wirklichen Lage des Falles eine objektiv rechtmäßige, so kann ihr dieser Charakter nicht deshalb entzogen werden, weil der Beamte von der Angeklagten in Irrtum versetzt war, ebenso wenig, wie im Falle des §. 263 St. G. B.'s ein Vortheil, auf welchen der Täuschende ein Recht hat, schon deshalb als ein rechtswidriger gelten kann, weil er durch Täuschung erlangt ist.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 5 S. 352, Bd. 11 S. 72. Daß die Angeklagte selbst die Freiheitsberaubung für eine rechtswidrige angesehen hat, ist bei dem Mangel der objektiv vorhandenen Widerrechtlichkeit, welcher die Anwendung des §. 239 St. G. B.'s ausschließt, ohne alle Bedeutung.

Diese Erwägungen führten zur Aufhebung des ersten Urtheiles. In der Sache selbst konnte nicht erkannt werden, weil die Frage noch

nicht geprüft ist, ob sich die Angeklagte durch ihre Äußerung, S. habe ein Verbrechen an ihr begangen, einer Beleidigung (§§. 185. 187 St.G.B.'s) schuldig gemacht hat.